

KLEINERE BEITRÄGE.

Entscheidungen der Propaganda zur ostasiatischen Ritenfrage.

Von Prof. Dr. Schmidlin, Breisach.

Es ist bekannt, wie der Ritenstreit in China (analog in Indien) wesentlich zum Verfall der fernöstlichen Missionen beitrug und insofern negativ ausging, als Rom bis zum Schluß jede Akkommodation mit den einheimischen heidnischen Gebräuchen verwarf (durch den Erlaß Innozenz' X. von 1645, wonach speziell der Konfuziuskult verboten wurde, dann nach den Kompromissen von 1656 und 1669, die bürgerliche Bräuche unter Entfernung alles Abergläubischen gestatteten, durch die Verurteilung Klemens' XI. von 1704 und Benedikts XIV. von 1742)¹.

Man muß sich diese frühere schroffe Haltung der römischen Instanzen gegen die ritenfreundliche Praxis der Jesuiten vor Augen halten, um zu ermessen, welche Bedeutung den Briefen oder Instruktionen des Propagandapräfecten vom 28. Mai 1935 an Bischof Gaspais von Kirin über die Verehrung des Konfuzius und vom 26. Mai 1936 an den japanischen Delegaten Marella über die „Pflichten der Katholiken gegen das Vaterland“ (in Wirklichkeit über die Teilnahme an den schintoistischen Zeremonien) zukommt und wie radikal der darin ausgesprochene Wechsel in den offiziellen Anschauungen der Kurie gegenüber den fernöstlichen Riten sich auswirkt. Freilich sucht das vatikanische Organ diese Veränderung mehr in das Missionsobjekt zu verlegen, indem es daran erinnert, daß eines der schwersten Hindernisse der christlichen Ausbreitung im äußersten Orient das Vorurteil gewesen sei, Christ werden heiße sich entnationalisieren und könne nicht ohne Verleugnung der patriotischen Pflichten und Entwurzelung aus der eigenen tausendjährigen Kultur geschehen, die zivilen Zeremonien seien aber so eng mit abergläubischen verknüpft gewesen, daß man den Gläubigen die Teilnahme daran habe untersagen müssen; nun seien jedoch durch die freidenkerische Entwicklung und gesetzliche Religionsfreiheit nach den ausdrücklichen Erklärungen der Regierungsbehörden die bürgerlichen Zeremonien von ihrem religiösen oder kultischen Charakter befreit und der Kirche das Recht zu einer dementsprechenden Interpretation zuerkannt worden; daher habe die Kongregation und der Missionspapst in den Fußstapfen der christlichen Antike, die nach dem konstantinischen Edikt römische Worte oder Gebräuche in die katholische Liturgie aufgenommen, und Gregors d. Gr., der dem angelsächsischen Apostel die Übernahme der Tempel und Feste anempfohlen, weitschauend die zu befolgende Methode festgelegt, um die Gewissen hervorragender Katholiken zu beschwichtigen, die Missionstätigkeit mit den neuen Bedürfnissen zu harmonisieren und damit dem Christentum neue Eroberungswege zu eröffnen².

¹ Vgl. meine Missionsgeschichte 380 ff. (nach Coll. I 30 ss., 63 ss, Jus pontif. II 223 ss. und III 73 ss.). Hierzu für Japan KM. 36, 247 f. und im einzelnen auch Bertini im *Pensiero Missionario* 1936.

² *Osservatore Romano* vom 2. Juli 1936 (*Importanti decisioni della Santa Sede in materia missionaria*). Man beruft sich auf das Votum der japanischen Bischöfe auf dem Konzil von Nagasaki (1890). Es wird an den Spruch erinnert: „Distingue tempora et concordabis iura“, da die gestern noch unreife Frucht heute herangereift sei. Wir dürfen wohl diese Begründung wie überhaupt die Maßnahme und Metamorphose auf den sehr akkommodationsfreundlichen neuen Propagandasekretär und früheren Chinadelegaten Costantini zurückführen.

Für die mandschurische Mission kam der Stein dadurch ins Rollen, daß Msgr. Gaspais Ende 1934 den Kardinalpräfekten auf das mögliche Wiederaufleben des Konfuziuskults mit den damit verbundenen Schwierigkeiten hinwies und von ihm die Antwort erhielt, die Ordinarien der Mandschurei möchten diese delikate Frage studieren, um der Propaganda die Elemente zu praktischen Direktiven zu bieten. Angesichts der staatlichen Förderung des Konfuziuskults und zur Ermöglichung der nationalen Betätigung aller Katholiken ohne Konflikt mit der Gewissensfreiheit richtete der Bischof im Februar 1935 an das Außenministerium die Frage, ob die Konfuzius in den Schulen oder Tempeln erwiesenen Ehren nach Auffassung der Regierung einen göttlich-religiösen Kultus oder nur eine profane Huldigung an einen großen Philosophen wegen des nationalen Wertes seiner Lehren bedeuteten, worauf das Unterrichtsministerium erwiderte, die Zeremonien für Konfuzius hätten keinen religiösen Charakter, sondern gälten nur seiner Doktrin als Basis der Moral und Regel der Regierung, so daß alle Bürger daran teilnehmen müßten, um ihren Patriotismus zu bekunden. Auf Grund dieser Erklärung beriet der Episkopat von Mandschukuo am 12. März 1935 in Hsinking, inwieweit die Christen individuell oder geschlossen an den konfuzianistischen Gebräuchen sich beteiligen könnten, ohne die Glaubensintegrität und Gewissensruhe zu bedrohen³.

I. Bezüglich der Ehren für das Konfuziusbild in den Schulen wurde beschlossen: a) in den christlichen Missionsschulen darf die Ausstellung des Bildes auch in einer Nische nach Art der Ahnentafeln und die Verneigung davor geduldet werden, wenn die Landesbehörde sie vorschreibt und sie den Schülern als Zivilkult erklärt werden, nicht aber die Aufrichtung eines Altars vor dem Bildnis wegen der Ähnlichkeit mit abergläubischen Riten; b) auch in heidnischen Schulen sind diese Akte vor dem Bild oder auch dem Namen des Konfuzius erlaubt, sonst müsse man den christlichen Schülern passive Assistenz empfehlen, falls sie zu den Konfuziusehren gezwungen werden.

II. Führung von Schülern, Militärs und Beamten zur Pagode: zulässig ist als materielle Teilnahme unter Gefahr schweren Schadens Ausübung subalternen Funktionen, Absingen nicht religiöser Lieder und passive Verneigung vor den Opfern, verboten deren Teilung und ein Gesang in Verbindung mit dem Opfer.

III. Finanzbeiträge zur Erbauung oder Reparatur der Pagoden für Konfuzius oder andere Tempel: ja bei einer in den Steuern einbegriffenen Taxe, nein bei einer besonderen; ebenso für die Abgaben zu Komödien je nach dem abergläubischen oder geselligen Zweck derselben. IV. Beiwohnung an heidnischen Beerdigungen: Gruß oder Verneigung vor den Toten als Ehrungsakt und passive Teilnahme gestattet⁴.

Obige Resolutionen berichtete der Vorsitzende, Msgr. Gaspais, dem Präfekten der Propaganda am 25. März 1935 zugleich mit der Mitteilung, daß unter allen Konferenzmitgliedern die vollkommenste Einigkeit geherrscht, man

Immerhin müssen wir dabei ins Gedächtnis rufen, daß schon im 17. Jahrhundert nicht nur die betroffenen Jesuitenmissionare, sondern auch die chinesischen Behörden mit Kaiser Kanghi an der Spitze dieselbe Unterscheidung und zivile Eigenschaft der Riten betont haben! Vgl. den Kommentar und die Konklusionen Bertinis zum Japanerlaß in Paris. Miss. 1936, 112ss. neben der „Tat“ (Aug.) 338 ff. (Der Vatikan und der Mikado).

³ Im Brief von Msgr. Gaspais (Hnising, 25. März 1935) aufgenommen.

⁴ Ebd. mit der Bemerkung, daß früher die Totenverneigung den Christen streng verwehrt war, was auch für diejenige vor Konfuzius und den Opfern gilt.

aber auch allgemein erklärt habe, es sei hierin die größte Diskretion insofern erforderlich, als den Missionaren und Christen die den Umständen angepaßten Anweisungen und Ratschläge ohne mündliche oder schriftliche Diskussion erteilt werde. Wegen der Wichtigkeit des Problems legte die Kongregation nach genauer Prüfung desselben in der Audienz vom 16. Mai die Entschliebung auf Grund des Bischofsbriefs und eines Votums von Msgr. Costantini dem Heiligen Vater vor, der seinen Wunsch aussprach, daß die Ordinarien zur Vermeidung des Ärgernisses das Schreiben der Kultusdirektion mitteilen, sich in ihren Normen danach richten und die Priester nach Ablegung des Riteneids ohne Kontroversen den bischöflichen Instruktionen folgen sollten, wie die Propaganda die klug abgewogenen Entschlüsse von Hsinking als Richtschnur billigte⁵.

Verwandt ist die Instruktion vom folgenden Jahr für die Katholiken Japans, über deren Verhalten die Kongregation öfters befragt worden war, wenn nationale Gesetze oder Bräuche die Erfüllung von Akten nahelegten, die von nichtchristlichen Riten abgeleitet sind. Sie stützt sich dabei auf ihre weisen Grundsätze in den Weisungen von 1659 an die Missionare, wonach sie den Völkern keine Änderung ihrer Gewohnheiten zumuten sollten, falls sie nicht der Religion oder Moral klar widersprächen, da der Glaube keine ablehne oder verletze, sondern sie beschütze und verteidige, anderseits nichts so verhaßt sei, als solche vaterländische Gebräuche abändern zu wollen. Darum sei es Pflicht der Glaubensboten, die Liebe der Japaner zum Vaterland anzuerkennen und in Ehren zu halten und ihren Gläubigen einzuschärfen, daß sie darin nicht hinter anderen Bürgern zurückstehen möchten. Es handle sich hierbei um Handlungen, die zwar ihren Ursprung von heidnischen Religionen hätten, aber nicht innerlich schlecht, sondern indifferent seien und als Zivilakte die Vaterlandsliebe ausdrücken wollten, ohne als religiöse Zeremonien oder Zustimmung zu einer Religion auferlegt zu werden. Dies sei auch von den japanischen Behörden öfters kraft der Religionsfreiheit erklärt und der nationale Schintoismus in den Jinja vom religiösen untersch'eden worden (daher die Monumente beiderseits unter verschiedenen Ministerien). Auf die Frage des Erzbischofs von Tokio vom 22. September 1932, ob die Teilnahme der Schüler aus patriotischen oder religiösen Gründen verlangt werde, habe der Vizeminister des Unterrichts geantwortet, der Besuch der Jinja werde aus Erziehungsgründen vorgeschrieben und der Schülergruß bezwecke nur den Ausdruck patriotischer Gesinnung, wie es sich aus dem Verbot religiöser Zeremonien in den Schulen ergebe und auch für die öffentlichen Akte in den Jinjas seitens der Behörden gelte. Ebenso hätten Zeremonien bei Begräbnissen oder Ehen nach dem Nationalbrauch ihre Verbindung mit der Religion abgestreift und die Eigenschaft einer Höflichkeitsart gegen Verwandte oder Freunde angenommen. Daher komme es, daß die Katholiken, die sich solchen bürgerlichen Zeremonien entzögen, auch von nicht gegnerischer Seite als wenig patriotisch oder undankbar angeklagt würden, was sie nicht nur schmerze, sondern auch die Gemüter vom Heilsweg abhalte⁶.

Deshalb prüfte die Propaganda unter Berücksichtigung der zeitlichen und brauchwürdigen Evolution die wichtige Frage, zog auch die Stellung des Nagasaki-Konzils von 1890 in Erwägung, beriet sich bei kompetenten Personen, nahm Einsicht in die Gutachten der Delegaten (Mooney und Marella)

⁵ Lettera della S. Congregazione di Propaganda a. S. E. Msgr. Gaspais, Vicario Apostolico di Kirin (Roma 28 maggio 1935, unterschrieben vom Präfekt Fukasoni-Biondi und Sekretär Salotti).

⁶ In der Einführung zum Propagandadekret vom 26. Mai 1936.

wie der Ordinarien von Japan. In ihrer Generalversammlung vom 18. Mai stellten die Kardinäle der Kongregation folgende Normen auf: 1. die Ordinarien des japanischen Reichs sollen ihre Gläubigen belehren, daß die Staatsbehörden und Gebildeten den Zeremonien bei den zivilverwalteten Jinja einzig den Sinn der Liebe und Ehrfurcht gegen die kaiserliche Familie und die Wohltäter des Vaterlandes geben, daher die Katholiken an diesen rein bürgerlichen Gebräuchen teilnehmen und sich wie andere Bürger betragen können, indem sie klar ihre Absicht auseinandersetzen, soweit es zur Vermeidung falscher Deutungen nötig ist; 2. ebenso können die Bischöfe den Gläubigen erlauben, an den Beisetzungen, Hochzeiten und anderen Privat-akten des sozialen Lebens sich zu beteiligen, wenn es sich aus den Umständen und der öffentlichen Meinung ergibt, daß sie nur noch der Höflichkeit oder Zuneigung dienen; 3. hinsichtlich des Riteneids mögen die Priester diese Anweisungen praktizieren, ohne sich in Kontroversen einzulassen. Nachdem der Propagandasekretär in der Audienz vom 25. Mai dem Papst darüber Bericht erstattet hatte, bestätigte Se. Heiligkeit diese Richtlinien mit der Erklärung, die Oberhirten von Japan könnten und sollten sie mit Sicherheit befolgen⁷.

Ausländische Missionskurse und -kongresse im verflossenen Jahr.

Von Prof. Dr. Schmidlin, Breisach.

Da unsere Missionswissenschaft in ihrer Heimat und Wiege durch die herrschenden Zustände völlig gelähmt war und auch sonstige Missionstagungen hier nicht stattfinden konnten, müssen wir uns darauf beschränken, über die letztjährigen Missionsveranstaltungen anderer Länder zu berichten, soweit sie wissenschaftliche Zwecke verfolgten oder wenigstens dafür einen Wert aufweisen.

1. Missiologische Vorlesungen am Institut der Propaganda.

Nachdem wir bereits im 2. Heft die Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Verteilung der Kollegien im letzten Studienjahr (1935/36) an der Missionsfakultät des Urbanums behandelt haben, sei hier noch auf Grund der uns freundlichst vom Propagandasekretär und Institutspräses zugesandten „Nuntia“ die Analyse der einzelnen Materien in systematischer Ordnung nachgeholt.

An der Spitze der Hauptdisziplinen steht die Einführung zur Missionologie von P. Perbal O. M. I. (offenbar ganz nach meiner „Einführung“), im 1. Kapitel über ihren allgemeinen Begriff, im 2. über den Fundamentalbegriff der Mission selbst (etymologisch, theologisch usw., Definition und Sprachgebrauch, Sichtbarkeit und Katholizität der Kirche, Subjekt, Objekt, Ziel und Motiv der Mission), im 3. Stand der katholischen Missionswissenschaft (Entwicklung, Entstehung und Tätigkeit), im 4. Nutzen derselben (für Missionen und Wissenschaften), 5. Methode des Studiums (Gegenstand, Reihenfolge, Hilfsmittel, Geist und Gefahren), im 6. grundlegende Missionstheorie (apologetische, dogmatische, moralische, biblische und patristische), im 7. praktische (Missionsrecht und Pastoral, also nicht Methodik), im 8. Missiographie (Missionsgeschichte und Missionskunde mit Statistik). Als fundamen-

⁷ Istruzione a S. E. Mons. P. Marella Arcivesc. di Dioclea Delegato Apost. nel Giappone sui doveri dei cattolici verso la Patria (Roma 26 maggio 1936, unterschrieben vom Präfekt Fumasoni-Biondi und Sekretär Costantini). Damit sind auch die Postulate erfüllt, die u. a. Batiffol in seiner Schrift über den Vergleich zwischen dem japanischen Schintoismus und dem antiken Kaiserkult stellte. Nach dem OR herausgegeben und erläutert von Bertini im Pens. Miss. 1936, 97 ss.